

**Gemeinde Waldburg
Landkreis Ravensburg**

**Satzung über die Benutzung des Bürgersaals, der
Mehrzweckhalle und der Sporthalle Waldburg
(Hallenbenutzungsordnung)**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldburg am 16.04.2015 folgende Satzung über die Benutzung des Bürgersaals, der Mehrzweckhalle und der Sporthalle Waldburg erlassen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

1. Der Bürgersaal, die Mehrzweckhalle und die Sporthalle sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Waldburg.
2. Soweit der Bürgersaal, die Mehrzweckhalle und die Sporthalle von der Gemeinde Waldburg nicht für den Eigenbedarf gebraucht werden, stehen den örtlichen Vereinen und Organisationen die Sporthalle zur sportlichen Nutzung und der Bürgersaal sowie die Mehrzweckhalle zur sportlichen Nutzung und auch für Probenbetriebe zur Verfügung. Der Bürgersaal und die Mehrzweckhalle kann den örtlichen Vereinen und Organisationen zudem zur Durchführung kultureller, kirchlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen überlassen werden. Hierfür gelten jeweils die in dieser Satzung aufgeführten Bedingungen.
3. Soweit der Bürgersaal und die Mehrzweckhalle nicht für den Eigenbedarf der Gemeinde oder ihrer Einrichtungen benötigt werden, können diese örtlichen und auswärtigen Personen zur Durchführung kultureller, kirchlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen überlassen werden. Hierfür gelten jeweils die in dieser Satzung aufgeführten Bedingungen.
4. Eine Bewirtschaftung des Bürgersaals und der Mehrzweckhalle ist auch möglich. Diese erfolgt jedoch durch die Benutzer auf deren eigenes Risiko und auf deren eigene Gefahr.

Bei einer Bewirtschaftung des Bürgersaals ist die im Bürgersaal integrierte Küche zu verwenden. Sofern es erforderlich ist, muss zusätzlich die Küche im Untergeschoss angemietet werden.

Bei einer Bewirtschaftung der Mehrzweckhalle muss zusätzlich die Küche im Untergeschoss angemietet werden.

5. Eine Bewirtschaftung der Sporthalle ist nicht möglich. Diese steht ausschließlich für sportliche Nutzungen zur Verfügung.

§ 2 Aufsicht und Verwaltung

1. Die Aufsicht und Verwaltung über den Bürgersaal, die Mehrzweckhalle und die Sporthalle samt allen Einrichtungsgegenständen obliegt der Gemeindeverwaltung bzw. den von der Gemeindeverwaltung damit beauftragten Personen.
2. Der Gemeindeverwaltung ist bei der Antragstellung auf Verlangen ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.
3. Die Gemeindeverwaltung bzw. die von der Gemeindeverwaltung beauftragten Personen üben im Bürgersaal, der Mehrzweckhalle und der Sporthalle das Hausrecht aus.
4. Den Anordnungen der Gemeindeverwaltung bzw. der von der Gemeindeverwaltung beauftragten Personen über die Benutzung und das Verhalten im Bürgersaal, der Mehrzweckhalle und der Sporthalle sind zu beachten.
5. Die Verantwortlichen und Aufsichtspersonen für kulturelle, kirchliche und gesellschaftliche Veranstaltungen haben die Gemeindeverwaltung bzw. die von ihr beauftragten Personen in dieser Aufgabe zu unterstützen.
6. Weiter verpflichten sich die Verantwortlichen und Aufsichtspersonen in dem Kontrollbuch zu Beginn und am Ende der Veranstaltung festzuhalten, dass die Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften vollständig und in ordnungsgemäßem Zustand übernommen und übergeben werden. Beschädigungen, Verluste oder sonstige Mängel, die bei der Übergabe oder während der Benutzung auftreten, sind dem Hausmeister, einer sonst von der Gemeindeverwaltung damit beauftragten Person oder der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden und ebenfalls im Kontrollbuch zu vermerken.

§ 3 Allgemeine Benutzungsvorschriften

1. Die Benutzung des Bürgersaals, der Mehrzweckhalle und der Sporthalle ist nur gestattet
 - a) für den Eigenbedarf der Gemeinde, insbesondere für die Nutzung der Schulen und Kindergärten;
 - b) im Rahmen der von der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den örtlichen Vereinen und Organisationen aufgestellten Belegungsplänen;
 - c) für die von der Gemeindeverwaltung im Einzelfall genehmigten Veranstaltungen.

Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeindeverwaltung über eine Belegung.

2. Die Benutzung des Bürgersaals, der Mehrzweckhalle und der Sporthalle bedarf der

vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Diese Genehmigung ist bei Einzelveranstaltungen außerhalb des Belegungsplanes mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung einzuholen. Wenn eine Veranstaltung ausfällt, ist dies der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

3. Für routinemäßige Reinigungs- und Wartungsarbeiten im Bürgersaal, der Mehrzweckhalle und der Sporthalle werden die Räumlichkeiten geschlossen und es ist keine Nutzung möglich. Der Zeitraum für die Durchführung der Arbeiten wird von der Gemeindeverwaltung festgelegt.
4. Vorbehaltlich des Ergebnisses der Vereinsbesprechung gilt für die Belegung und Benutzung der verfügbaren Räumlichkeiten in der Regel die Reihenfolge der Anmeldungen. In der Anmeldung ist anzugeben, um welche Benutzung es sich handelt, in welchem Umfang eine Bewirtschaftung vorgesehen ist und auf welche Zeitdauer sich die Benutzung voraussichtlich erstreckt. Für die Belegung der Räumlichkeiten ist je nach Art der Veranstaltung bzw. der ausführenden Sportart der hierfür erforderliche Bedarf entscheidend. Des Weiteren findet die Belegung insbesondere auch unter Berücksichtigung der möglichen Trennung der Sporthalle in ein Drittel bzw. zwei Drittel statt. Kommt bei der Belegung der Räumlichkeiten keine Einigung zustande, entscheidet bei Bedarf die Gemeindeverwaltung nach sachgemäßem Ermessen. Die Gemeindeverwaltung kann die Überlassung des Bürgersaals, der Mehrzweckhalle und der Sporthalle an einen Benutzer bzw. Veranstalter in begründeten Fällen widerrufen.
5. Zur Vermeidung von Störungen des Gottesdienstes werden öffentliche Veranstaltungen im Bürgersaal, der Mehrzweckhalle und der Sporthalle an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen grundsätzlich erst ab 11.00 Uhr zugelassen. Im übrigen gilt das Gesetz über die Sonn- und Feiertage. Eine begründete Ausnahme kann im Einzelfall zugelassen werden.
6. Für die Benutzung des Bürgersaals, der Mehrzweckhalle und der Sporthalle werden Gebühren nach der jeweils gültigen Fassung der Gebührenordnung zur Benutzung des Bürgersaales, der Mehrzweckhalle und der Sporthalle Waldburg erhoben. Alle Benutzer und Veranstalter haben die Satzung über die Benutzung des Bürgersaals, der Mehrzweckhalle und der Sporthalle Waldburg und die Gebührenordnung hierzu anzuerkennen. Die Gemeindeverwaltung trifft mit ihnen die etwa noch erforderliche Vereinbarung (Benutzervertrag) sowie nähere Absprachen, die ebenfalls einzuhalten sind.
7. Die Benutzung der Räumlichkeiten durch Benutzergruppen ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Bei der Benutzung von Vereinen und Organisationen ist der jeweilige Vorsitzende oder ein von diesem namentlich benannter Vertreter verantwortlich. Im übrigen hat der Veranstalter eine verantwortliche Person namentlich zu benennen.
8. Im Bürgersaal, der Mehrzweckhalle und der Sporthalle herrscht in allen Räumlichkeiten striktes Rauchverbot. Dies gilt auch für geschlossene Gesellschaften und interne Veranstaltungen.

9. Die Benutzer haben die Einrichtungen und Geräte des Bürgersaals, der Mehrzweckhalle und der Sporthalle schonend zu behandeln. Insbesondere sind bewegliche Gegenstände (Sportgeräte, Bühne, Stühle, Tische usw.) zu tragen bzw. mit den dazugehörigen Transportwagen zu befördern und dürfen nicht über den Boden gezogen und geschoben werden.
10. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet, es sei denn, dass es ausdrücklich von der Gemeindeverwaltung erlaubt wird.
11. Für einen Sanitätsdienst oder Feuerschutz hat der jeweilige Veranstalter selbst rechtzeitig zu sorgen.
12. Für die im Bürgersaal, der Mehrzweckhalle und der Sporthalle zur Verfügung stehenden Umkleidekabinen und Garderoben wird seitens der Gemeinde Waldburg keine Haftung übernommen.
13. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Gemeindeverwaltung, den von der Gemeindeverwaltung beauftragten Personen, dem Sanitätsdienst und der Feuerwehr jederzeit Zutritt gewährt wird. Sachbezogenen Anweisungen dieses Personenkreises ist unverzüglich Folge zu leisten.
14. Es ist unstatthaft und verboten,
 - a) Abfälle aller Art (Streichholz-, Zigaretten- und Zigarrenreste, Papier, Speisereste und dergleichen) auf den Boden zu werfen. Der Müll ist grundsätzlich vom Veranstalter ordnungsgemäß und auf dessen Kosten zu entsorgen. Bei einer Bewirtschaftung der Mehrzweckhalle mit Anmietung der Küche und bei einer Bewirtschaftung des Bürgersaals ist die Entsorgung des Mülls bis zu einem Volumen von 120 l in der Grundgebühr enthalten und ist in der zur Verfügung gestellten Abfalltonne zu entsorgen.
 - b) Wände und Türen zu beschmutzen oder zu beschriften;
 - c) in den Räumlichkeiten Gegenstände irgendwelcher Art ohne Einwilligung der Gemeinde anzubringen oder zu befestigen;
 - d) auf den Tischen oder Stühlen zu stehen;
 - e) an den Licht-, Lüftungs- und Heizungsanlagen unbefugt zu hantieren;
 - f) feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen könnten, in die Spülaborte zu werfen;
 - g) Räumlichkeiten, die nicht zum Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb gehören, zu betreten;
 - h) Motor- oder Fahrräder innerhalb des Gebäudes abzustellen;

- i) die Räumlichkeiten, insbesondere die Umkleieräume, mit verschmutzten Schuhen zu betreten;
 - j) überlassene Schlüssel an Dritte weiterzugeben oder nachzufertigen.
15. Die feuerpolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Insbesondere müssen Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge freigehalten werden.
16. Reklame, Dekorationen oder sonstige Gegenstände dürfen nur im Benehmen mit der Gemeindeverwaltung angebracht werden. Durch Dekoration oder sonstige angebrachte Gegenstände darf weder für die Benutzer noch für Besucher eine Gefahr ausgehen. Ebenso muss eine Beschädigung an den Gebäuden und am Inventar ausgeschlossen sein. Die allgemeinen Unfall- und Brandschutzvorschriften sind zu beachten und zu erfüllen.
17. Beim Ausschmücken der Räumlichkeiten zu vorübergehenden Zwecken sind die folgenden Vorschriften zu beachten:
- a) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Nägel dürfen nicht eingeschlagen werden. Klebestreifen müssen entfernt werden.
 - b) Die Ausgänge und die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellt oder verhängt werden.
 - c) Umfangreiche Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Benutzer angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern und Heizkörpern soweit entfernt sein, dass sie sich nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können. Luftballons, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, sind verboten.
18. Die nach außen führenden Türen dürfen während der Benutzung nicht verschlossen sein. Notausgänge dürfen nicht als Ein- und Ausgänge verwendet werden. Außentüren müssen aufgrund von Lärmbelästigungen geschlossen gehalten werden.

§ 4

Besondere Benutzungsvorschriften für kulturelle, kirchliche und gesellschaftliche Veranstaltungen

1. Bei kulturellen und sonstigen Veranstaltungen gilt als Ende der Veranstaltung der mit der Gemeindeverwaltung vereinbarte Zeitpunkt bzw. die genehmigte Sperrzeit.
2. Der Veranstalter verpflichtet sich, bei der Veranstaltung mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger anzubieten, als die alkoholischen Getränke, in gleicher Menge und vergleichbarer Qualität.
3. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, bei Veranstaltungen eine Kautions vom

Veranstalter zu verlangen, die vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen ist.

4. Jeder Veranstalter muss eine Haftpflichtversicherung nachweisen können.
5. Das Kassen- und Kontrollpersonal für Veranstaltungen im Bürgersaal und in der Mehrzweckhalle ist vom Veranstalter auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung zu stellen. Falls erforderlich, ist eine ausreichende Zahl von Saalordnern vom Benutzer nachzuweisen. Die Ausgänge und Notausgänge sind stets freizuhalten.
6. Nach jeder Veranstaltung ist die Bühne, sofern sie benutzt wurde, abzubauen und ebenso wie die Tische und Stühle und sonstige etwaige Gegenstände aus der Mehrzweckhalle in die entsprechenden Lagerräume bis 14.00 Uhr, bei Schulbetrieb am nächsten Tag bis 7.00 Uhr des folgenden Tages wegzuräumen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind vom Benutzer oder Veranstalter auch die Fußböden des Bürgersaals bzw. der Mehrzweckhalle besenrein zu säubern und alle weiteren zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten einschließlich Foyer, Treppen und Gänge gründlich zu reinigen, sofern mit der Gemeindeverwaltung nichts anderes vereinbart wurde. Die Toiletten, bei einer Bewirtschaftung auch die Tische, die Küche samt Geräten und der Ausschank sind gründlich nass zu reinigen. Für die Küche und den Schankbereich erfolgt nach Veranstaltungsende eine separate Abnahme.
7. Bis zum Ende der Veranstaltung und zur Übernahme und Übergabe des Bürgersaals und der Mehrzweckhalle hat eine verantwortliche Person des Veranstalters oder Benutzers anwesend zu sein.
8. Die Getränke sind über den Getränkevertrieb Butzerberg GmbH, Grünkraut zu beziehen. Tel 0751/3553864. Sollte der Vermieter dennoch den Verzehr von Fremdgetränken feststellen, so behält er sich vor, dem Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € aufzuerlegen.

§ 5

Zusätzliche Benutzungsvorschriften für sportliche Nutzungen und Probenbetriebe

1. Beim Turn- und Sportunterricht sowie bei einer sportlichen Nutzung und beim Probenbetrieb durch örtliche Vereine und Organisationen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Diesem obliegt das Öffnen vor sowie das Schließen der Räumlichkeiten nach ihrer Benutzung und zwar einschließlich der Außentüren. Sofern ihm kein Schlüssel für dauernd überlassen worden ist, hat er ihn bei der Gemeindeverwaltung oder bei den von der Gemeindeverwaltung beauftragten Personen abzuholen und nach dem Schließen der Hallen dort unverzüglich wieder abzuliefern. Er ist weiter dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung alle Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt und die Beleuchtung ausgeschaltet sind. Die verantwortlichen Personen haben außerdem für Ruhe und Ordnung zu sorgen.
2. Im Bürgersaal dürfen nur geeignete Sportarten ausgeführt werden, bei denen keine größeren Geräte erforderlich sind. Zudem sind generell keine Sportarten und Spiele zulässig, die zu Beschädigungen im Bürgersaal führen können (beispielsweise Ballspiele).

3. In den Räumlichkeiten einschließlich Geräteraum sind beim Turn- und Sportunterricht und bei einer sportlichen Nutzung Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keine Schäden oder Verunreinigungen hinterlassen. Zum Aus- und Ankleiden sind die dafür bestimmten Räume zu benutzen. Die Duschbereiche der Sanitäranlagen dürfen nicht mit Straßenschuhen oder Turnschuhen, die Verunreinigungen hinterlassen, betreten werden.
4. Die jeweils verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass
 - a) in allen Räumlichkeiten, auch in den Umkleidekabinen und Sanitäranlagen, während der Nutzung nur das unbedingt erforderliche Licht eingeschaltet wird;
 - b) beim Duschen auf sparsamen Wasserverbrauch geachtet wird;
 - c) nach Beendigung der Nutzung sämtliche Wasserhähne geschlossen sind;
 - d) die Abläufe der Duschwannen freigehalten werden.
5. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benützung ist der Sportlehrer oder der Übungsleiter verantwortlich.
6. Vereinseigene Geräte können in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung in dafür vorgesehenen Lagerräumen untergebracht werden. Für eingebrachte Geräte und sonstiges Inventar der Vereine und Organisationen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
7. Die in den Geräteräumen untergebrachten Schränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten ist nur den hierfür ausdrücklich befugten Personen gestattet. Die Geräte dürfen nur nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden.
8. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Ziehen und Schieben von Matten und Turngeräten über den Boden ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach dem Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Rollbare Geräte erhalten ihre tiefste Ausgangsstellung.
9. Stemmübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Das Stoßen und Fallenlassen schwerer Gegenstände, wie Stäbe, Kugeln, Hanteln und dergleichen auf den Hallenböden ist untersagt.
10. Mit Bällen dürfen in den Räumlichkeiten nur solche Übungen und Spiele durchgeführt werden, bei denen die Beschmutzung der Wände oder Beschädigung an Einrichtungsgegenständen ausgeschlossen sind.

§ 6

Besondere Pflichten der Benutzer und Veranstalter

1. Der jeweilige Benutzer oder Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde, die Genehmigungspflicht von Tanzveranstaltungen und allen sonstigen sich aus der Benutzung des öffentlichen Gebäudes und der Durchführung der Veranstaltung ergebenden Bestimmungen nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutze der Jugend und dem Gaststättengesetz, der Gewerbe- und Versammlungsstättenordnung, dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage sowie Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen zu beachten.
2. Auf Grund der Lage der Gebäude ist besondere Rücksicht auf die Nachbarschaft erforderlich. Die Nachtruhezeiten (in der Regel ab 22.00 Uhr) sind zu beachten. Bei größeren Veranstaltungen sind die Parkflächen mit der Gemeindeverwaltung rechtzeitig vorher abzusprechen.

§ 7

Unterhaltung der Anlagen und ihrer Einrichtungen

1. Die laufende Pflege, Instandsetzung, Unterhaltung und Bewirtschaftung des Bürgersaals, der Mehrzweckhalle und der Sporthalle obliegt der Gemeindeverwaltung. Sie regelt die Reinigung der Räumlichkeiten.
2. Der Auf- und Abbau der Bühne sowie das Auf- und Abstuhlen im Bürgersaal und in der Mehrzweckhalle für Veranstaltungen ist vom Benutzer oder Veranstalter selbst vorzunehmen.
3. Bei gemeindlichen Veranstaltungen übernimmt der Hausmeister im Benehmen mit dem Bauhof den Auf- und Abbau der Bühne und Tische und das Auf- und Abstuhlen.
4. Alle Beschädigungen an den Gebäuden, an den Außenanlagen und den Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung bzw. der von der Gemeindeverwaltung beauftragten Personen zu melden.
5. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten ist Angelegenheit des jeweiligen Benutzers bzw. Veranstalters.

§ 8

Bedienung von technischen Anlagen

1. Die Benutzung und Bedienung der Trennwände zur Hallenteilung der Sporthalle, Beschallungsanlage und der Bühnenbeleuchtung sowie der Küchengeräte und Maschinen ist nur Personen gestattet, die eine Einweisung und Anleitung für diese Geräte von der Gemeindeverwaltung oder von den von der Gemeindeverwaltung beauftragten Personen

erhalten haben. Sämtliche übrigen technischen Anlagen werden ausschließlich vom Hausmeister oder von sonstigen von der Gemeindeverwaltung beauftragten Personen bedient. Die Gemeindeverwaltung bietet hierzu Einweisungen an.

2. Die Beleuchtung- und Lüftungsanlagen dürfen nur durch den verantwortlichen Veranstaltungs- und Übungsleiter, die Heizungsanlage und die sonstigen Anlagen nur durch den Hausmeister oder einem damit Beauftragten der Gemeindeverwaltung bedient werden.

§ 9 Haftung

1. Die Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr der Benutzer bzw. Veranstalter.
2. Die Benutzer und die Veranstalter haben für die schonende Behandlung des Bürgersaals, der Mehrzweckhalle und der Sporthalle sowie deren Gegenstände, Einrichtungen und Geräte zu sorgen. Die Benutzer und Veranstalter haften für alle Schäden, die der Gemeinde durch die Benutzung der Räumlichkeiten entstehen und zwar auch dann, wenn Besucher die Schäden verursachen.
3. Die Gemeindeverwaltung kann den Nachweis einer ausreichenden Versicherung verlangen.
4. Die Benutzer und die Veranstalter verpflichten sich, die Gemeindeverwaltung von Schadensersatzansprüchen, die aus Anlass der Benutzung des Bürgersaals, der Mehrzweckhalle und der Sporthalle gegen die Gemeinde geltend gemacht werden, freizustellen.
5. Für abhandengekommene oder verlorene Gegenstände der Benutzer, Veranstalter oder Besucher übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
6. Alle durch nicht sachgemäße Benutzung verursachten Beschädigungen des Bürgersaals, der Mehrzweckhalle und der Sporthalle, deren Einrichtungen und Geräte, werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten der Benutzer und Veranstalter beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung muss außerdem mit Strafanzeige gerechnet werden.
7. Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde weder eine Verantwortung noch eine Haftung.
8. Die Gemeinde haftet für Unfälle nur, soweit sie ein Verschulden trifft. Die Übungsleiter dürfen insbesondere nur die Geräte benutzen, zu deren Benutzung sie eingewiesen sind und die erforderlichen Fachkenntnisse haben. Sie haben dies selbst und eigenverantwortlich zu entscheiden, ansonsten müssen sie sich mit der Gemeindeverwaltung oder mit der von der Gemeindeverwaltung betrauten Person in Verbindung setzen.

§ 10

Einschränkungen und Ausschluss von der Benutzung

1. Die Gemeindeverwaltung kann die Genehmigung zur Nutzung des Bürgersaals, der Mehrzweckhalle und der Sporthalle widerrufen und die sofortige Räumung der Einrichtungen fordern, wenn
 - a) den Bestimmungen der Benutzerordnung zuwidergehandelt wird.
 - b) besonders ergangene Anordnungen der Gemeindeverwaltung nicht beachtet werden.
 - c) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeindeverwaltung die Einrichtungen nicht zur Benutzung überlassen hätte.
2. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, einzelne Besucher, Benutzer, Veranstalter, Vereinen und Organisationen die gegen die Bestimmungen oder Anordnungen verstoßen, zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung auszuschließen.
3. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde sind in den Fällen der Ziffern 1 und 2 ausgeschlossen.
4. Die Einwohner sind im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde nach gleichen Grundsätzen zu benutzen.

§ 11

Reinigung und Winterdienst

1. Der Bürgersaal, die Mehrzweckhalle und die Sporthalle werden samt Foyer, Umkleieräume, Garderobe, Treppen, Gängen, Toiletten und sonstigen Nebenräumen regelmäßig von einer Reinigungskraft gereinigt. Nach einmaligen Veranstaltungen hat der Benutzer auf eigene Kosten eine Reinigungskraft bzw. ausreichendes Reinigungspersonal bereitzustellen, um die ihm überlassenen Räumlichkeiten gem. den in § 4 Ziffer 6 genannten Bedingungen zu reinigen. Werden Räumlichkeiten, insbesondere Umkleidekabinen, Sanitäranlagen (WC-Anlagen und Duschbereiche) und Fußböden bei regelmäßigen Veranstaltungen und Nutzungen grob fahrlässig oder vorsätzlich über das normale Maß hinaus verunreinigt, so werden dem Veranstalter oder Benutzer diese Mehrreinigungskosten in Rechnung gestellt.
2. Den Winterdienst erledigen der Hausmeister und Mitarbeiter des Bauhofes im üblichen Umfang. Sollte vor einer Nutzung ein zusätzlicher Winterdienst notwendig sein, z.B. Zugänge zu den Hallen/Bürgersaal, auch vom Parkplatz her, Notausgänge samt Treppen und Rampen usw., wird dieser von dem jeweiligen Benutzer durchgeführt. Insoweit stellt der Benutzer die Gemeinde von allen Ansprüchen frei.

§ 12 Sonstiges

1. Mit der Benutzung des Bürgersaals, der Mehrzweckhalle und der Sporthalle gilt diese Benutzungsordnung als anerkannt.
2. Gesonderte Vereinbarungen zur laufenden Nutzung der Räumlichkeiten sowie die jederzeitige Ergänzung und Änderung dieser Benutzungsordnung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hallenbenutzungsordnung tritt am 01.09.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hallenbenutzungsordnung vom 28. November 1996 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Waldburg, den 16. April 2015

gez.
Röger
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Waldburg Nr. 19/2015 am 08.05.2015